

Dr. Otto N. Bretzinger

Für den Ernstfall abgesichert

Patienten- und Betreuungs-
verfügung sowie Vorsorge-
vollmacht für Alter, Krankheit
und Unfall

3. Auflage



Für den Ernstfall abgesichert

**Patienten- und Betreuungs-
verfügung sowie Vorsorgevollmacht
für Alter, Krankheit und Unfall**

Dr. Otto N. Bretzinger

© 2022 by Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH

Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim
Telefon 0621/8626262
Telefax 0621/8626263
www.akademische.de

3. Auflage

(Die Voraufagen erschienen unter dem Titel »Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung«.)

Stand: Oktober 2022

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit verwenden wir allgemein die grammatisch männliche Form. Selbstverständlich meinen wir aber bei Personenbezeichnungen immer alle Menschen unabhängig von ihrer jeweiligen geschlechtlichen Identität.

Redaktion: Dr. Torsten Hahn, Benedikt Naglik

Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle

Layout und Umschlaggestaltung: futurweiss kommunikationen, Wiesbaden

Bildquelle: © Adobe Stock – Visivasnc

Printed in Poland

ISBN 978-3-96533-269-0

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr.

Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Vorwort

Tagtäglich ist es für uns eine Selbstverständlichkeit, selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu handeln und zu entscheiden. Und solange wir gesund sind, schieben wir das Thema »rechtliche Vorsorge« gerne beiseite. Denn wer beschäftigt sich schon gerne in guten Tagen mit derart »unangenehmen« Fragen? Aber niemand weiß, was morgen sein wird. Und schnell kann es geschehen, dass man wegen einer Krankheit, eines Unfalls oder altersbedingt nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst wahrzunehmen und selbstbestimmt zu entscheiden.

Die meisten Menschen werden (hoffentlich) das Glück haben, dass sich jemand um sie kümmert, wenn sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind. Das Problem ist allerdings, dass den nahen Angehörigen kein gesetzliches Vertretungsrecht zusteht. Sie können also für die handlungsunfähige Person keine Rechtsgeschäfte (z.B. einen Heimvertrag) abschließen. Auch in medizinische Maßnahmen können sie nicht wirksam einwilligen. Gleichzeitig muss allerdings der Gesetzgeber dafür Sorge tragen, dass auch die Handlungsfähigkeit einer körperlich, seelisch oder geistig kranken Person im Alltag gewährleistet ist. Deshalb kann der Betroffene entweder selbst rechtliche Vorsorge treffen oder es wird vom Betreuungsgericht eine rechtliche Betreuung angeordnet.

Wenn Sie sich auch im Ernstfall »das Heft nicht aus der Hand nehmen lassen« und Ihr persönliches Selbstbestimmungsrecht gewährleistet wissen wollen, sollten Sie eine umfassende individuelle rechtliche Vorsorge treffen. In diesem Zusammenhang stehen Ihnen verschiedene Vorsorgeinstrumente zur Verfügung. Von Bedeutung ist, welchen Zweck Sie jeweils verfolgen. Denn die möglichen Verfügungen unterscheiden sich nach Ihrem Inhalt und Ihrem Adressaten.

Mit einer Patientenverfügung können Sie vorsorglich festlegen, dass bestimmte medizinische Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen sind, falls Sie nicht mehr selbst entscheiden können. Damit wird sichergestellt, dass Ihr Patientenwille umgesetzt wird, auch wenn Sie sich in der aktuellen Situation nicht mehr äußern können. Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie festlegen, wer Sie in allen wichtigen Angelegenheiten vertreten soll, wenn Sie selbst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr dazu in der Lage sind. Mit einer Betreuungsverfügung können Sie zwar die Bestellung eines Betreuers nicht vermeiden, sie können aber Einfluss auf die durch ein Gericht anzuordnende Betreuung nehmen und so die Person des Betreuers benennen und auch Wünsche über die Führung der Betreuung äußern. Und mit einer Sorgerechtsverfügung können Eltern einen Vormund für ihre minderjährigen Kinder benennen, falls sie sterben.

In diesem Ratgeber werden die verschiedenen Vorsorgeverfügungen vorgestellt. Viele konkrete Tipps sollen Ihnen bei der Errichtung Ihrer Verfügung helfen. Nicht zuletzt soll Sie der Ratgeber ermuntern, umfassende rechtliche Vorsorge zu treffen. Mustertexte sollen Ihnen bei der Formulierung Ihrer jeweiligen Vorsorgeverfügung helfen. Verstehen Sie die Textbausteine allerdings nur als Vorschläge und Anregungen, wie Sie Ihre Verfügung inhaltlich gestalten können. Letztlich maßgebend für den Inhalt Ihrer Vorsorgeverfügung sollte immer Ihre persönliche Lebenssituation sein.

Die dritte aktualisierte Auflage bringt den Ratgeber auf den aktuellsten Stand und berücksichtigt die ab 1.1.2023 geltende Reform des Betreuungsrechts.

Dr. iur. Otto N. Bretzinger



Alle Textbausteine finden Sie zum kostenlosen Download unter www.steuertipps.de/mustertexte-verfuegungen.

Inhalt

1	EINLEITUNG	9
1.1	Notwendigkeit der privaten Vorsorge	9
1.2	Überblick über die Möglichkeiten der privaten Vorsorge	12
1.2.1	Patientenverfügung	13
1.2.2	Vorsorgevollmacht	13
1.2.3	Betreuungsverfügung	14
1.2.4	Sorgerechtsverfügung und -vollmacht	16
2	PATIENTENVERFÜGUNG	17
2.1	Gründe für die Errichtung einer Patientenverfügung	17
2.2	In sechs Schritten zur Patientenverfügung	19
2.3	Verbindlichkeit der Patientenverfügung	22
2.4	Voraussetzungen für die Verbindlichkeit einer Patientenverfügung	24
2.4.1	Einwilligungsfähigkeit	25
2.4.2	Ärztliche Aufklärung	26
2.4.3	Formale Anforderungen	27
2.4.4	Aktualisierung	28
2.4.5	Unzulässige Inhalte	29
2.5	Inhalte einer Patientenverfügung	30
2.5.1	Überblick	31
2.5.2	Festlegungen in der Patientenverfügung	31
2.6	Aufbewahrung und Hinterlegung der Patientenverfügung	50
2.6.1	Persönliche Aufbewahrung	50
2.6.2	Hinterlegung	50
2.7	Änderung und Widerruf der Patientenverfügung	51
2.8	Vorsicht Falle: Die häufigsten Fehler bei der Patientenverfügung	53

3	RECHTLICHE BETREUUNG	55
3.1	Inhalt und Auswirkungen der Betreuung	55
3.1.1	Gesetzliche Vertretung	56
3.1.2	Einwilligungsvorbehalt	56
3.1.3	Geschäftsfähigkeit und Betreuung	57
3.1.4	Einwilligungsfähigkeit und Betreuung	57
3.2	Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers	58
3.2.1	Medizinische Voraussetzungen	58
3.2.2	Fürsorgebedürfnis	60
3.2.3	Erforderlichkeit der Betreuerbestellung	60
3.2.4	Vorrang des Notvertretungsrechts des Ehegatten	61
3.2.5	Vorrang der Bevollmächtigung	62
3.3	Umfang der Betreuung	62
3.3.1	Aufgabenkreis	62
3.3.2	Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts	63
3.4	Auswahl des Betreuers	65
3.4.1	Rangfolge bei der Betreuerauswahl	66
3.4.2	Vorschlag des Betroffenen	66
3.5	Aufgaben und Pflichten des Betreuers	67
3.5.1	Allgemeine Pflichten	67
3.5.2	Vertretung des Betreuten	69
3.5.3	Vermögenssorge	71
3.5.4	Gesundheitssorge	74
3.5.5	Wohnungsangelegenheiten	81
3.5.6	Aufenthaltsbestimmungsrecht	83
3.5.7	Vertretung gegenüber Behörden und Gerichten	84
3.6	Zwangsmaßnahmen im Rahmen einer Betreuung	85
3.6.1	Freiheitsentziehende Unterbringung	85
3.6.2	Freiheitsentziehende Maßnahmen	87
3.6.3	Ärztliche Zwangsmaßnahmen	88
4	VORSORGEVOLLMACHT	91
4.1	Gründe für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht	91
4.2	In sechs Schritten zur Vorsorgevollmacht	93
4.3	Generalvollmacht als Vorsorge für den Betreuungsfall?	95

4.4	Voraussetzungen für eine wirksame Vorsorgevollmacht	96
4.4.1	Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers	97
4.4.2	Anforderungen an den Bevollmächtigten	97
4.4.3	Formale Anforderungen	97
4.5	Wirksamwerden der Vollmacht	100
4.6	Der Bevollmächtigte	102
4.6.1	Auswahl des Bevollmächtigten	102
4.6.2	Mehrere Bevollmächtigte	103
4.6.3	Bestimmung eines Ersatzbevollmächtigten	104
4.6.4	Rechtsstellung des Bevollmächtigten	105
4.7	Inhalte einer Vorsorgevollmacht	108
4.7.1	Festlegungen in der Vorsorgevollmacht	109
4.7.2	Eingangsformel und Bestellung eines Ersatzbevollmächtigten	110
4.7.3	Einzelne Regelungen	111
4.8	Aufbewahrung und Registrierung der Vorsorgevollmacht	125
4.9	Änderung und Widerruf der Vorsorgevollmacht	126
4.10	Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem	127
4.10.1	Regelungen in der Vereinbarung	128
4.10.2	Eingangsformel	129
4.10.3	Zweck und Ziel der Vollmacht	130
4.10.4	Beginn der Vertretung	131
4.10.5	Wünsche und Weisungen an den Bevollmächtigten	132
4.10.6	Haftung des Bevollmächtigten	135
4.10.7	Salvatorische Klausel	136
4.11	Vorsicht Falle: Die häufigsten Fehler bei der Vorsorgevollmacht	137
5	BETREUUNGSVERFÜGUNG	141
5.1	Gründe für die Errichtung einer Betreuungsverfügung	141
5.2	In sechs Schritten zur Betreuungsverfügung	143
5.3	Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung – was ist besser?	145
5.4	Persönliche und formale Anforderungen an die Betreuungsverfügung	146
5.5	Wirksamwerden der Betreuungsverfügung	147

5.6	Wirksamkeit der Betreuungsverfügung	147
5.6.1	Vorschläge für die Person des Betreuers	147
5.6.2	Wünsche zur Durchführung der Betreuung	148
5.7	Inhalte einer Betreuungsverfügung	149
5.7.1	Überblick	149
5.7.2	Eingangsformel	150
5.7.3	Einzelne Regelungen	150
5.8	Aufbewahrung und Registrierung der Betreuungsverfügung . .	156
5.9	Änderung und Widerruf der Betreuungsverfügung	157
5.10	Vorsicht Falle: Die häufigsten Fehler bei der Betreuungs- verfügung	158

6 SORGERECHTSVERFÜGUNG FÜR DEN TODESFALL 161

6.1	Die elterliche Sorge	161
6.1.1	Umfang der elterlichen Sorge	161
6.1.2	Inhaber der elterlichen Sorge	162
6.2	Die gesetzliche Rechtslage	163
6.3	Gründe für die Errichtung einer Sorgerechtsverfügung für den Todesfall	164
6.4	In sechs Schritten zur Sorgerechtsverfügung	165
6.5	Voraussetzungen für eine wirksame Sorgerechtsverfügung . . .	167
6.5.1	Benennungsrecht der Eltern	167
6.5.2	Ausschluss durch die Eltern	168
6.5.3	Form	168
6.6	Person des Vormunds	169
6.7	Inhalt der Sorgerechtsverfügung	170
6.7.1	Benennung eines Vormunds	170
6.7.2	Benennung eines Ersatzvormunds	171
6.7.3	Trennung der Personen- und Vermögenssorge	171
6.7.4	Ausschluss eines Vormunds	172
6.7.5	Sorgerechtsverfügung und -vollmacht	172
6.8	Aufbewahrung und Hinterlegung der Sorgerechtsverfügung . .	173
6.9	Vorsicht Falle: Die häufigsten Fehler bei der Sorgerechts- verfügung	173

INDEX 175

1 Einleitung

Ihr persönliches Selbstbestimmungsrecht bildet den Kern Ihrer durch das Grundgesetz gewährleisteten Menschenwürde. Es umfasst zum einen das Recht, in Ihren Angelegenheiten selbst zu entscheiden, zum anderen aber auch die Möglichkeit, diese Entscheidungsbefugnis anderen Personen zu übertragen. Solange Sie handlungs- und entscheidungsfähig sind, ist die Ausübung Ihres Selbstbestimmungsrechts unproblematisch. Private rechtliche Vorsorge sollten Sie aber für den Fall treffen, dass Sie aufgrund bestimmter Umstände nicht mehr selbst entscheiden können und auf fremde Hilfe angewiesen sind.

1.1 Notwendigkeit der privaten Vorsorge

Ein Unfall, eine schwere Krankheit oder auch fortschreitendes Alter können dazu führen, dass Erwachsene ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Häufig werden bei einem solchen Fürsorgefall dem Hilfebedürftigen der Ehegatte oder Lebenspartner, die Kinder, andere nahe Verwandte oder Freunde beiseite stehen und helfen. Es ist allerdings ein weitverbreiteter Irrtum, dass automatisch der Ehepartner oder die Kinder anstelle der hilfebedürftigen Person entscheiden dürfen, wenn diese ihre Angelegenheiten nicht mehr regeln kann. Die folgenden zwei Fälle sollen die Problematik verdeutlichen:

Fall 1

Der 35-jährige Ingo A. liegt nach einem schweren Motorradunfall seit zwei Monaten auf der Intensivstation im Koma. Beim Sturz hat er lebensbedrohliche Hirnverletzungen erlitten. Er kann zwar selbst atmen, muss aber durch Infusionen künstlich ernährt werden. Selbst wenn er aus dem Koma aufwachen sollte, wird er wahrscheinlich ein schwerer Pflegefall bleiben. Er wird seine Bewegungen nicht richtig koordinieren und nur undeutlich sprechen können. Bei allen persönlichen Tätigkeiten (Toilette,

Essen, Körperpflege) wird er auf persönliche Hilfe angewiesen sein.

Weil Ingo A. im Koma liegt, kann er nicht selbst entscheiden, wie er in einem solchen Fall ärztlich behandelt werden will bzw. ob die ärztliche Behandlung beendet werden soll. Da der Patient nicht verheiratet ist, erkundigen sich die behandelnden Ärzte nach dem mutmaßlichen Willen des Patienten, also danach, wie dieser entschieden hätte, wenn er im konkreten Fall noch selbst entscheiden könnte. Weil von Ingo A. keine entsprechenden Äußerungen vorliegen, werden sich die Ärzte für die Fortführung der medizinischen Behandlung entscheiden und den Patienten auf lange Sicht mit dem »Maximalprogramm« der Lebenserhaltung behandeln. Die Eltern und Geschwister haben so gut wie keine Chance, eine Beendigung der Behandlung, sprich »Abschaltung der Geräte« durchzusetzen.

In einer schriftlichen Patientenverfügung hätte Ingo A. vorsorglich festlegen können, dass bestimmte medizinische Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen sind, falls er nicht mehr selbst entscheiden kann. Er hätte also auch festlegen können, dass lebenserhaltende Maßnahmen zu unterlassen sind, wenn er wegen einer Gehirnschädigung voraussichtlich dauerhaft nicht mehr imstande sein werde, mit anderen Menschen in Kontakt zu treten oder mit den Mitmenschen zu kommunizieren.

Fall 2

Die 75-jährige Marta B. wohnt nach dem Tod ihres Mannes allein in einer Mietwohnung. Anfangs war sie noch selbst in der Lage, sich zu versorgen und ihren Tag zu gestalten. In letzter Zeit fällt ihr das aber immer schwerer. Zunehmend wird sie verwirrter. Gedächtnis-, Orientierungs- und Sprachstörungen nehmen zu. Nachdem Marta B. eines Nachts bei dem Versuch, die Kellertreppe hinter zu steigen, gestürzt war und erst am nächsten

Morgen unterkühlt und mit starken Prellungen aufgefunden wurde, muss ihre Tochter handeln. Sie lässt ihre Mutter untersuchen. Das Ergebnis: Alzheimer-Demenz.

Zwar will sich die Tochter um ihre Mutter kümmern, es gibt aber Probleme. Weil sie keine Vollmacht hat, kann sie den Mietvertrag nicht kündigen. Das gilt auch für bestehende Versicherungsverträge. Sie hat keinen Zugriff auf das Bankkonto ihrer Mutter, auch kann sie sich keinen Überblick über deren Vermögensverhältnisse verschaffen. Damit bleibt ihr nur die Möglichkeit, beim Gericht für ihre Mutter eine Betreuung zu beantragen. Zwar ist davon auszugehen, dass das Betreuungsgericht nach Durchführung des gerichtlichen Verfahrens die Tochter als Betreuerin und damit als Vertreterin der Mutter bestellen wird, die Tochter steht allerdings unter der Aufsicht des Betreuungsgerichts.

Hätte Marta B. ihrer Tochter eine Vorsorgevollmacht erteilt, wäre ein unter Umständen langwieriges und belastendes gerichtliches Betreuungsverfahren entbehrlich gewesen. Die Tochter hätte aufgrund der vorhandenen Vertretungsbefugnis sofort nach Kenntnis der Notsituation handeln können und sie würde nicht der Kontrolle des Betreuungsgerichts unterliegen. Marta B. hätte in einer Vereinbarung mit ihrer Tochter regeln können, wie sie sich in bestimmten Situationen ihre Vertretung wünscht und wie ihre Tochter im Einzelfall ihre Interessen wahrnehmen soll.

Wenn Sie im Rahmen Ihres persönlichen Selbstbestimmungsrechts für den Fall, dass Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind, festlegen wollen, wer für Sie handeln und Ihre Interessen wahrnehmen soll und in welchem Sinne Sie betreffende Entscheidungen getroffen werden sollen, müssen Sie eine private rechtliche Vorsorge treffen. Diese hat stets Vorrang vor der staatlichen Rechtsfürsorge. So ist eine gesetzliche Betreuung nicht erforderlich, wenn Ihre Angelegenheiten durch einen Bevollmächtigten ebenso gut besorgt werden können. Und Ihre private Vorsorge geht auch einer mutmaßlichen Einwilligung in medizinische und pflegerische Maßnahmen vor.

1.2 Überblick über die Möglichkeiten der privaten Vorsorge

Für eine umfassende private Vorsorge stehen Ihnen verschiedene Instrumente zur Verfügung, die sich nach ihrem Inhalt und ihrem Adressaten unterscheiden. In Betracht kommen die Patientenverfügung, die Vorsorgevollmacht und die Betreuungsverfügung. Eltern von minderjährigen Kindern sollten darüber hinaus eine Sorgerechtsverfügung und eine Sorgerechtsvollmacht errichten. Auf jeden Fall sollten zur eigenen Vorsorge frühzeitig entsprechende Regelungen getroffen werden, sodass die entsprechenden Entscheidungen ohne Zeitdruck und äußere Sachzwänge erfolgen können.

Unabhängig davon, welche Verfügung Sie errichten wollen, sollten Sie auf Folgendes unbedingt achten:

- Berücksichtigen Sie bei der privaten rechtlichen Vorsorge in erster Linie Ihre privaten Wünsche und Vorstellungen.
- Lassen Sie sich gegebenenfalls beraten, wenn Sie Fragen zu den jeweiligen Vorsorgemöglichkeiten haben. Es stehen Ihnen viele Beratungsangebote (z.B. bei Betreuungsbehörden, Betreuungsgerichten, Betreuungsvereinen) kostenlos zur Verfügung. Kostpflichtig beraten Notare und Rechtsanwälte. In medizinischen Fragen können Sie sich an Ihren Hausarzt wenden; auch Hospizvereine oder Hospizeinrichtungen haben persönliche Beratungsangebote eingerichtet.
- Lassen Sie in Ihrer Verfügung gegebenenfalls Ihren Hausarzt oder eine unbeteiligte dritte Person bestätigen, dass keine Zweifel daran bestehen, dass Sie selbstbestimmt mit eigenem Willen die bezeichneten Entscheidungen getroffen haben.
- Errichten Sie Ihre Verfügungen schriftlich, unterschreiben Sie diese mit Familiennamen und geben Sie auch Ort und Datum an.

- Nehmen Sie in Ihre persönlichen Papiere (z.B. Kreditkarten, Personalausweis) eine Hinweiskarte auf, aus der hervorgeht, welche Verfügung Sie getroffen haben und wo Sie die Verfügung aufbewahren.
- Informieren Sie Ihre Angehörigen und Ärzte, dass Sie eine Vorsorgeverfügung verfasst haben.
- Überprüfen Sie Ihre einmal getroffenen Verfügungen in regelmäßigen Abständen und aktualisieren Sie diese bei Bedarf.

1.2.1 Patientenverfügung

Die Patientenverfügung ist eine vorsorgliche Verfügung für Ihre medizinische Versorgung. Im Rahmen Ihres Rechts auf Selbstbestimmung bei medizinischer Behandlung geben Sie Vorgaben über Art und Umfang diagnostischer oder therapeutischer Maßnahmen für den Fall, dass Sie sich in einer konkreten Behandlungssituation nicht mehr persönlich äußern können. Sie legen also verbindlich fest, was Ärzte, Pflegepersonal, Bevollmächtigte und Betreuungsgerichte zu tun und zu lassen haben, wenn Sie schwer erkrankt sind oder Sie einen Unfall hatten und Sie sich nicht mehr äußern können.

1.2.2 Vorsorgevollmacht

Mit der Vorsorgevollmacht können Sie im Voraus einen Vertreter bevollmächtigen, Ihre Angelegenheiten zu erledigen, wenn Sie dies infolge von Krankheit, Unfall oder (altersbedingtem) Nachlassen der geistigen Kräfte selbst nicht mehr oder nur noch teilweise können. Eine solche Vollmacht zur Vorsorge ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung für den Fall, dass Sie selbst nicht mehr in der Lage sind, Ihre Angelegenheiten wahrzunehmen. Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die bereit sind, für Sie im Bedarfsfall zu handeln. In der Vollmacht können Sie im

Einzelnen regeln, für welche Aufgabenbereiche sie gelten und welche Befugnisse der Bevollmächtigte haben soll. Liegt eine wirksame und ausreichende Vollmacht vor, so darf in ihrem Regelungsbereich vom Betreuungsgericht keine rechtliche Betreuung für Sie angeordnet werden.

Während die Patientenverfügung allein Ihre Gesundheitsvorsorge, also medizinische Angelegenheiten betrifft, können Sie in der Vorsorgevollmacht alle Angelegenheiten (z.B. neben Gesundheits- auch Vermögensangelegenheiten) regeln. Ihre Patientenverfügung richtet sich an Ärzte, Pflegepersonal, Bevollmächtigte und Betreuungsgerichte, die Ihren geäußerten Willen zu beachten haben, Ihre Vorsorgevollmacht richtet sich allein an Ihren Bevollmächtigten und berechtigt diesen, im Vorsorgefall Ihre Angelegenheiten zu besorgen.



Sinnvoll ist es, Ihre Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht zu kombinieren. Damit haben Sie die Möglichkeit, eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens rechtlich in die Lage zu versetzen, den Festlegungen in Ihrer Patientenverfügung Nachdruck zu verleihen, diesen gegenüber den Ärzten und dem Pflegepersonal Geltung zu verschaffen und Ihre Festlegungen gegebenenfalls auch durchzusetzen.

1.2.3 Betreuungsverfügung

Für eine volljährige Person wird vom Gericht ein gesetzlicher Betreuer bestellt, wenn diese Person wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht (mehr) besorgen kann. Zwar wird der Betroffene vom Gericht zu der Frage angehört, welche Person er als Betreuer wünscht, falls sich jedoch der Betroffene zu diesem Zeitpunkt nicht mehr äußern kann, hat das Gericht Wünsche, die dieser zuvor festgelegt hat, zu berücksichtigen. Dies geschieht zweckmäßig in einer schriftlichen vorsorgenden Verfügung für den Betreuungsfall, der sogenannten Betreuungsverfügung.

Index

A

- Aktive Sterbehilfe 22
- Aktualisierung 28
- Änderung
 - Patientenverfügung 51
- Antibiotika 34
- Ärztliche Aufklärung 22, 26, 47
- Ärztliche Eingriffe 79
- Ärztliche Maßnahmen 34, 75
- Aufbewahrung 19
 - Patientenverfügung 50
- Aufenthaltsbestimmung 109
- Aufenthaltsbestimmungsrecht 83

B

- Bankgeschäfte 73, 109
- Beatmung 34
- Behandlungsabbruch 35
- Behandlungsort 41
- Behandlungssituationen 32
- Behandlungswünsche 30
- Beistand 40
- Betreuer 91, 149
 - Ablehnung 150
 - Aufenthaltsbestimmungsrecht 83
 - Aufgaben 62
 - Auswahl 65, 150
 - Erforderlichkeit 60
 - Ersatz 150
 - Gesundheitssorge 74
 - Pflichten 67, 77
 - Vertretungskompetenz 69
 - Voraussetzung 58
 - Vorschlag 66
 - Vorschläge 150
 - Wohnungsangelegenheiten 81
- Betreuung 55, 120
- Betreuungsgericht 14, 55, 91
- Betreuungsverfügung 141
 - Änderung 157
 - Anforderungen 146

- Anweisungen 153
- Aufbewahrung 156
- Bedeutung 68
- Betreuer 147, 150
- Durchführung 148
- Gründe 141
- Inhalte 149
- Registrierung 156
- Widerruf 157
- Wirksamkeit 147
- Wirksamwerden 147
- Wünsche 153
- Bettgitter 87
- Bevollmächtigter
 - Anforderungen 97
 - Aufgaben 106
 - Auswahl 102
 - Beglaubigung 98
 - Bestimmung 104
 - Entscheidungen 106
 - Haftung 106, 135
 - mehrere Personen 103
 - Rechtsstellung 105
 - Tätigkeitsnachweis 106
 - Verpflichtungen 132
 - Weisungen 132
- Blut 34

D

- Demenz 22, 25
- Dialyse 34

E

- Ehegatte 61
- Einwilligungsfähig 25
- Einwilligungsvorbehalt 63
- Erbschaft 73, 120

F

- Fixierung 87
- Freiheitsentziehende Maßnahmen 87
- Freiheitsentzug 85, 109

G

- Generalvollmacht 95
- Geschäftsfähig 57
- Geschäftsfähigkeit 97
- Geschäftsunfähigkeit 14
- Grundstücksgeschäfte 72

I

Insichgeschäft 123

K

Krankenversicherung 76

Kredite 73

Künstliche Ernährung 22, 34

M

Medizinische Versorgung 13

Minderjährige Kinder 16

N

Notvertretungsrecht 61

O

Organspende 42, 109

P

Patientenverfügung

– Bedeutung 68

– Betreuer 77

Pflege 76, 112

Pflegeheim 22

R

Rechnungslegung 73

Rechtsgeschäfte 56

S

Schmerzbehandlung 34

Schriftform 27

Schweigepflicht 41

Selbstbestimmungsrecht 9, 17

Sorgerechtsverfügung 161

– Aufbewahrung 173

– Ausschluss 167

– Benennungsrecht 167

– elterliche Sorge 162

– Form 168

– Gründe 164

– Hinterlegung 173

– Inhalt 170

– Rechtslage 163

– Umfang 161

– Voraussetzungen 167

Staatliche Rechtsfürsorge 9

Sterbehilfe 29

T

Todesfall 161

Trauerfeier 120

U

Unfall 91

Untervollmacht 109

V

Vermögensangelegenheiten 13, 63, 71,
114, 149

Vermögenssorge 71

Versicherungen 116

Vertretung durch Ehegatte 61

Vollmachtgeber 127

Vormund 169

– Ausschluss 172

– Benennung 170

Vorsorgevollmacht 91

– Änderung 126

– Aufbewahrung 125

– Bevollmächtigter 127

– Dauer 123

– Erlöschen 123

– Festlegungen 108

– Gründe 91

– Inhalt 108

– Registrierung 125

– Vollmachtgeber 97, 127

– Voraussetzung 96

– Widerruf 126

– Wirksamkeit 124

– Wirksamwerden 100

W

Wertvorstellungen 48

Widerruf

– Patientenverfügung 43, 51

Wiederbelebung 34

Wohnungsangelegenheiten 81

Wohnungsaufgabe 82

Z

Zwangsmaßnahmen 85